

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 2. April 2012

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 05.03.2012 Nr. 12-1444.06-1/12 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach 31
- Bek vom 05.03.2012 Nr. 12-1444.06-1/12 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2012 32
- Bek vom 06.03.2012 Nr. 12-1444.12-1/12 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2012 32
- Bek vom 12.03.2012 Nr. 12-1444.03-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2012 33

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 21.03.2012 über die Bestellungen von Bezirks-schornsteinfegermeistern in den Kehrbezirken Aschaf-fenburg-Stadt 2, Würzburg-Stadt 7 und Haßberge 8 34
- Kehrbezirksausschreibung vom 22.03.2012 Nr. 21-2206.00-5/12 für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 zum 01.05.2012 (Be-stellungstermin) 34
- Bek vom 06.03.2012 Nr. 24-8152.00-2/09 über die Achte Verord-nung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (3) betreffend das Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft“ 35

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.05-2/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Lohr am Main gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immisions-schutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 37
- Bek vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04-1/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 im Be-reich der Stadt Kitzingen gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immisions-schutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 37
- Bek vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04-4/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 im Bereich des Marktes Obernbreit gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immisions-schutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 38
- Bek vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04-3/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 im Be-reich der Stadt Marktbreit gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immisions-schutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 39
- Fünfunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unter-franken vom 13. März 2012 Nr. 55.2-2645.02-1/12 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen 39

Nichtamtlicher Teil:

- Buchbesprechungen 40

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach

Bekanntmachung vom 05.03.2012 Nr. 12-1444.06-1/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling Elsava (AMME) mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung am 08.02.2012 den Jahresabschluss 2010 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 14.12.2011 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Würzburg, 05.03.2012
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Beschluss:

- Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2010 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.
- Verbands- und Geschäftsführung werden für das Rechnungsjahr 2010 entlastet.
- Der aus der GuV 2010 resultierende Jahresüberschuss in Höhe von 222.153,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava vom 28.02.2012 wird der aus der GuV 2010 resultierende Jahresüberschuss in Höhe von 222.153,60 € auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss 2010 in der aus Anlage 1 des Prüfungsberichts ersichtlichen Fassung erteilte der Bayer. Kommunale Prüfungsverband folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 14.12.2011

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2012 S. 13

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 05.03.2012 Nr. 12-1444.06-1/12

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 08.02.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.02.2012 Nr. 12-1444.06-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.709.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.03.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main-Mömling-Elsava - AMME folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.391.000 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.199.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögensplan wird auf 3.709.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage: 1.490.000 EUR

Betriebskostenumlage: 3.408.000 EUR

Betriebskostenumlage (Zinsanteil): 600.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2012 in Kraft.

Erlenbach a.Main, 28.02.2012

Zweckverband AMME

Oberle

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 32

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 06.03.2012 Nr. 12-1444.12-1/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 09.02.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.02.2012 Nr. 12-1444.12-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg, Festung Marienberg, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.03.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 8 Spiegelstrich 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg und

der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit	1.999.200,00 Euro
in den Ausgaben mit	1.999.200,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit	107.250,00 Euro
in den Ausgaben mit	107.250,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt gemäß § 17 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken 40 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	1.051.050,00 Euro
die Unterfränkische Kulturstiftung	700.700,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 9. Februar 2012 in Kraft.

Würzburg, 02.03.2012

Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Georg Rosenthal

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 32

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 12.03.2012 Nr. 12-1444.03-1/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 15.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.02.2012 Nr. 12-1444.03-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe

von 280.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.03.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	199.946,01 €
und	

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	611.161,81 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 144.987,13 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Maroldsweisach, 28.02.2012

Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wilhelm Schneider

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 33

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21-2206.00-18/11, Nr. 21-2206.00-19/11,
Nr. 21-2206.00-20/11

Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Die Regierung von Unterfranken hat drei Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 2:

Herr Michael Klein ab 01.03.2012

Kehrbezirk Würzburg-Stadt 7:

Herr Matthias Emmerling ab 01.03.2012

Kehrbezirk Haßberge 8:

Herr Mathias Betz ab 01.03.2012

Würzburg, 05.03.2012

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsdirektor

GAP1 2206

RABI 2012 S. 34

Kehrbezirksausschreibung vom 22.03.2012

(Nr. 21-2206.00-5/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister

für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 zum 01.05.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Ostheim v.d.Rhön (ohne Ortsteile), Eußenhausen (OT von Mellrichstadt),

Nordheim v.d.Rhön, Stockheim, Wilmars

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

12. April 2012

bei der

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)
Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfran-

ken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,

6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Gegebenenfalls kann die Bestellung in Absprache mit dem erfolgreichen Bewerber bereits vor dem 01.05.2012 erfolgen.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABI 2012 S. 34

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

Bekanntmachung vom 06.03.2012 Nr. 24-8152.00-2/09

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

(BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 26. Januar 2012, Nr. 24-8152.00-2/09, die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) - Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 6. März 2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhof
Regierungspräsident

II.

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) Vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2011 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 133), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2012 in Kraft.

Karlstadt, den 1. März 2012

Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8152

RABI 2012 S. 35

Anlage zu § 1 der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. März 2012

Normative Vorgaben Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B III Land- und Fortwirtschaft

1 Allgemeines

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus unter Beachtung der einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesen auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben nachhaltig erfüllen. Hierzu gehören in der Region Würzburg insbesondere
- die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion auf den günstigen Produktionsstandorten der Region,
 - der Erhalt, die Pflege sowie die Gestaltung der charakteristischen Kulturlandschaft im Spessart, im Steigerwald, im Maintal mit seinen Nebentälern sowie auf den mainfränkischen Platten,
 - die Sicherung der Waldgebiete insbesondere in den waldärmeren Bereichen der Region,
 - der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung.

2 Landwirtschaft

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gaugebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. Dabei sind auch die Erfordernisse der ökologischen Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- G Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 2.2 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, also insbesondere im Spessart und im Steigerwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung vor allem im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken.
- 2.3 G Vor allem am Steigerwaldrauf sowie an den Hängen des Maintals und seiner Nebentäler sind die Erhaltung und Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Weinbau anzustreben; dies ist insbesondere im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter des Weinbaus und seine Nutzung als überregional bekannte Besonderheit von erheblicher Bedeutung.
- 2.4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen unterstützt und erleichtert wird.
- 2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für Sonderkulturen und für den Weinbau.

- 2.6 G Es ist insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert werden.

- 2.7 G Auf eine Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs der Landwirtschaft ist auch durch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und die Möglichkeiten der Erwerbskombination - insbesondere in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - hinzuwirken. Der verstärkten Kooperation, insbesondere bei der Vermarktung und durch die Schaffung regionaler oder teilregionaler Dachmarken, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für Landwirtschaft und Landbewirtschaftung durch den Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen die Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungsaustausch sowie Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können.
- 3.2 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Steigerwald Aspekte der Sicherung der Kulturlandschaft mit den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie des Tourismus und der Naherholung,
 - im Maintal Aspekte der Sicherung der Landbewirtschaftung bei gleichzeitiger angemessener Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.
- 3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass anstehende Dorferneuerungen unter Beachtung der jeweiligen innerregionalen Schwerpunkte den Erfordernissen einer möglichst voll funktionsfähigen Landwirtschaft ebenso Rechnung tragen wie einer zukunftsfähigen Ortsstruktur und einer Steigerung der Attraktivität der Siedlungseinheiten für Tourismus und Naherholung.

4 Forstwirtschaft

- 4.1 G Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der mainfränkischen Platten.
- 4.2 G Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.
- 4.3 G Nachteiligen Folgen der vor allem in Teilen der mainfränkischen Platten und im Spessart vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegen zu wirken.
- 4.4 G Auf die Freihaltung von Tälern im Spessart und Steigerwald ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Landschaft und Erholung hinzuwirken.
- 4.5 G Die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, sind den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Lohr am Main gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.05-2/ 12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Stadt Lohr am Main den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Stadt Lohr am Main gemäß §47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Lohr am Main schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 02. April bis einschließlich 14. Mai 2012 bei der Stadt Lohr am Main im Rathaus, Schlossplatz 3, Bauamt/Umweltrecht, Zimmer 007, 97816 Lohr am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Lohr am Main ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Stadt Lohr am Main unter www.lohr.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Stadt Lohr am Main abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 28.Mai 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort “ Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Stadt Lohr am Main Stellungnahmen/Anregungen“ eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 26.03.2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 37

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 im Bereich der Stadt Kitzingen gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04-1/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Stadt Kitzingen den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 Würzburg – Nürnberg im Bereich der Stadt Kitzingen gemäß §47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5910 Würzburg – Nürnberg wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr- 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5910 im Bereich der Stadt Kitzingen schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in

dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 2. April bis einschließlich 14. Mai 2012 bei der Stadt Kitzingen, Stadtbauamt, Schulhof 2, 1. OG, 97318 Kitzingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Kitzingen ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Stadt Kitzingen unter www.kitzingen.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Stadt Kitzingen abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 28. Mai 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Stadt Kitzingen Stellungnahmen / Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 26.03.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 37

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 im Bereich des Marktes Obernbreit gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04 -4/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung des Marktes Obernbreit den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 Würzburg – Treuchtlingen im Bereich des Marktes Obernbreit gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5321 Würzburg – Treuchtlingen wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr)

in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5321 im Bereich des Marktes Obernbreit schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 02. April 2012 bis einschließlich 14. Mai 2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Rathaus Marktbreit, Marktstraße 4, 2.Stock, Zimmer 16, 97430 Marktbreit, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für den Markt Obernbreit ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Markt Obernbreit als auch der VGem Marktbreit www.marktbreit.info unter der Rubrik Bekanntmachungen der Stadt Marktbreit (bzw. Obernbreit) abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 28. Mai 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an technischer.umweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Markt Obernbreit Stellungnahmen / Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 26.03.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 38

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 im Bereich der Stadt Marktbreit gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 26.03.2012 Nr. 50-8724.04-3/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Stadt Marktbreit den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5321 Würzburg – Treuchtlingen im Bereich der Stadt Marktbreit gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5321 Würzburg – Treuchtlingen wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5321 im Bereich der Stadt Marktbreit schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 02. April 2012 bis einschließlich 14. Mai 2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Rathaus Marktbreit, Marktstraße 4, 2. Stock, Zimmer 16, 97430 Marktbreit, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Marktbreit ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Stadt Marktbreit als auch der VGem Marktbreit www.marktbreit.info unter der Rubrik Bekanntmachungen der Stadt Marktbreit (bzw. Obernbreit) abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 28. Mai 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an technischer.umweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort “ Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Stadt Marktbreit Stellungnahmen / Anregungen“ eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 26.03.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 39

Fünfunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 13. März 2012 Nr. 55.2-2645.02-1/12 über die in die Weinbergrollen eingetragenen Namen von Lagen

Abschnitt A

In die Weinbergrolle wurde folgender Lagename neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagename
MIL 10	Bürgstadt	Hundsrück

Abschnitt B

In bereits eingetragene Lagen wurden folgende Rebflächen einbezogen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagename	Einzugsbereich
entfällt			

Abschnitt C

Für die Rebflächen der neu eingetragenen Einzellage „Hundsrück“ (MIL 10) wird der Lagename „Centgrafenberg“ (MIL 5) gelöscht.

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2645

RABI 2012 S. 39

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Jagdrecht;

Bundesjagdgesetz Bayerisches Jagdgesetz Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 64/Januar 2012

Art. Nr. 66355064

Herausgegeben von

Dr. Paul Leonhardt

Leitender Ministerialrat a.D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 64. Lieferung werden novellierte Gesetzes- und Verordnungstexte in das Werk aufgenommen und außerdem die Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften den neuen Entwicklungen auf dem jagdlichen und Naturschutzsektor angepasst. Die Überarbeitung bezieht sich u.a. auf die Kommentierung zu Vorschriften, die das Aussetzen oder Aussiedeln von Tieren (§ 28 BJagdG, Art. 34 BayJG), den Wildschadenersatz auf Sonderkulturen - Streuobstbestände - (§ 32 BJagdG), das gemeindliche Vorverfahren (§ 35 BJagdG, §§ 27, 29 AVBayJG), die Jagdarten (Art. 30 BayJG) oder die Abgrenzung des Jagdschutzes (Art. 40 BayJG) von anderen Zugriffsmaßnahmen bei Kormoranen und Biber betreffen.

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Loseblattsammlung

75. Aktualisierung

Stand: Dezember 2011

Preis: 69,95 Euro

Umfang dieser Lieferung: 82 Seiten

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- Neukommentierungen zu §§ 21, 23, 24, 27 SGB II
- Überarbeitungen zu §§ 7, 25, 59, 60 SGB II
- Aktualisierte Gesetzestexte

www.rehmnetz.de

Dieter Kattenbeck

Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2012

ca. 448 Seiten, Paperback

Preis: 9,95 €

ISBN 978-3-8029-1076-0

Walhalla Fachverlag

Wie Angehörige des öffentlichen Dienstes Schritt für Schritt Steuern sparen: Erstellung der Steuererklärung 2011, Beantragung des Freibetrages 2012, Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, Grund- und Splittingtabellen 2011, Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen. Die aktuellen Änderungen sind kompakt und übersichtlich vorgestellt, etwa die Regelung zum Kindergeld, Kinderfreibetrag, zur Erbschaftssteuer für Geschwister, Nichten und Neffen, zu den Vorsorgeaufwendungen oder zum Arbeitszimmer.

Ausländerrecht-, Migrations- und Flüchtlingsrecht

ca. 680 Seiten, Paperback, Stand: 01.02.2012

Preis: 14,95 €

ISBN 978-3-8029-2198-8

Walhalla Fachverlag

Das Ausländer- und Flüchtlingsrecht in Deutschland ist in den letzten Jahren großen Änderungen unterworfen. Nach den Zuwanderungsreformen 2005 und 2007 wurde mit dem zum Jahreswechsel 2008/2009 veröffentlichten Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz das Aktionsprogramm „Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ konkretisiert. Diverse EU-Richtlinien waren bis Mitte 2011 in nationales Recht umzusetzen. Das Thema Integration und Fachkräftemangel nehmen breiten Raum in der Diskussion ein mit der Folge, dass die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen transparenter gestaltet wurde. Besonders zu erwähnen ist die Einarbeitung des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“. Das Gesetz dient der Umsetzung von EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht: Rückführungsrichtlinie und Sanktionsrichtlinie. Zudem wurde das innerstaatliche Recht an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (sog. Visakodex) angepasst. Zum Vollzug dieser Rechtsakte wurden insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Horst Marburger

Schnellkurs Sozialversicherung

Arbeitshilfe 2012

216 Seiten, Flexibel gebunden, mit Leseband

Preis: 19,90 €

ISBN 978-3-8029-3519-0

Walhalla Fachverlag

Die kompakte Arbeitshilfe mit den Änderungen für 2012 in der Sozialversicherung informiert und unterstützt bei der täglichen Arbeit.

- Die neuen Grenzwerte 2012
- Versicherungspflicht und -freiheit von Arbeitnehmern und sogenannten freien Mitarbeitern richtig beurteilen und abgrenzen
- Besonderheiten bei Aushilfskräften sowie bei geringfügig Beschäftigten
- Neuerungen beim Statusfeststellungsverfahren (Anfrageverfahren)
- Ermittlung der zu zahlenden Beiträge
- Sozialversicherungsmeldungen korrekt und fristgerecht vornehmen
- Künstlersozialabgabe für selbständige Künstler und Publizisten
- Beitragssätze aller Sozialversicherungszweige
- Der neue Beitragssatz in der Rentenversicherung
- Alles Wichtige zum neuen Familienpflegezeitgesetz

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

32. Aktualisierung

Preis: 86,95 Euro

Stand: November 2011

80730203032

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

Erläuterungen

- der Auskunft- und Beratungsaufgaben der Behörden in und außerhalb von Verwaltungsverfahren (Art. 25 Abs. 1 und 2)
- der Grundsätze des Verwaltungsinformationsrechts einschließlich der vom Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) gewährten Auskunftsrechte und deren Grenzen
- zu wichtigen öffentlich-rechtlichen Verträgen mit neuer Rechtsprechung
- zum Zustellungs- und Vollstreckungsrecht
- der De-Mail-Dienste im VwZG

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

144. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Januar 2012

Preis: 74,74 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 144. Ergänzungslieferung werden die Überarbeitung der Erläuterungen der GO fortgesetzt und die Bestimmungen

der KommHV-Doppik komplementiert. Sie enthält ferner die Ergebnisse der letzten Steuerschätzung. Zahlen zum Finanzausgleich 2012 und weitere Statistiken.

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf

Beamtenstatusgesetz

Kommentar

2. Auflage

2012, kartoniert

556 Seiten

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-8293-0991-2

Kommunal- und Schul-Verlag

In der Einführung werden die Historie, die Gesetzesentstehung und der Inhalt des Beamtenstatusgesetzes aufgezeigt. Die Kommentierungen sind daher praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn ab sofort müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz. Der Kommentar wendet sich als wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII

mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG)

ca. 1480 Seiten, Paperback

13. Auflage

März 2012

Preis: 19,90 Euro

ISBN 978-3-8029-1940-4

Walhalla Fachverlag

Die am 01.04.2012 in Kraft tretenden Änderungen durch die SGB III - Instrumentenreform und das 4. SGB IV-Änderungsgesetz sind berücksichtigt.

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

59. Aktualisierung

Stand: Januar 2012

Preis: 52,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Erläuterungen zu Art. 2 BayFiG sind vollständig überarbeitet und entsprechen dem neuesten Rechtsstand. Die Vorschriften des BayFiG über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen und die Bewirtschaftung staatlicher Fischereirechte sind neu kommentiert. Abgedruckt ist die Bekanntmachung zur Erprobung der Online-Fischerprüfung.

Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle

Grundlagen des Verwaltungsrechts

Band I

Methoden - Maßstäbe - Aufgaben - Organisation

2. Auflage, 2012

1446 Seiten, in Leinen

Preis: 189,00 Euro

ISBN 978-3-406-61076

Verlag C.H. Beck

Der jetzt in 2. Auflage erscheinende Band ist der erste Teil des drei Bände umfassenden Handbuchs zu den Grundlagen des Verwaltungsrechts.

Das Werk legt unter Beteiligung einer Vielzahl renommierter Autoren eine aufeinander abgestimmte und in sich schlüssige Gesamtdarstellung vor. Es bietet Praktikern in Behörden, Wirtschaft und Verbänden sowie deutschen und ausländischen Wissenschaftlern einen übersichtlichen, wissenschaftlich fundierten Zugang zu allen wesentlichen Grundlagen, Theoriekonzepten und neueren Entwicklungen im Verwaltungsrecht.

Die 2. Auflage berücksichtigt die neue höchstrichterliche Rechtsprechung, die repräsentativen Entwicklungen und Veröffentlichungen sowie durch den Vertrag von Lissabon und die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie veranlasste Aktualisierungen.

Das Werk wendet sich an im Verwaltungsrecht tätige Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte, obere Landes- und Bundesbehörden und an Hochschullehrer des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Verwaltungswissenschaft.

Jörg Effertz

TV-L Jahrbuch Länder 2012

mit neuem Eingruppierungsrecht 2012 und Erläuterungen, Bearbeitungshinweisen und ergänzenden Tarifverträgen

ca. 1.200 Seiten, gebunden

Preis: 22,00 Euro

ISBN 978-3-8029-7949-1

Walhalla Fachverlag

Das TV-L Jahrbuch Ausgabe 2012 enthält bereits die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Entgeltordnung sowie eine umfassende, mit Beispielen versehene Darstellung der wichtigsten Änderungen und der Überleitungstechnik in das neue Recht.